

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Badischer Landtag. Öffentliche Sitzung der 2. Kammer.
1897-1906
1900**

93 (15.6.1900)

Badischer Landtag.

93. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 15. Juni 1900.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Eisenlohr.

Präsident G ö n n e r eröffnet um 1/11 Uhr die Sitzung.

Eingegangen ist eine Eingabe der badischen Handelskammern, betreffend die Steuerreform.

Zur Berathung steht zunächst der mündliche Bericht der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung.

Berichterstatter Abg. Dr. Heimbürger führt aus: Die Kommission habe zu dem Gesetzentwurf dieselbe Stellung eingenommen wie auf dem letzten Landtag, indem sie demselben in den meisten Fällen zustimmte und nur den § 36 a ablehnte. Immerhin verschloß sich auch die Kommission nicht dem Gedanken, daß eine Erleichterung des Wahlgeschäfts wünschenswerth sei. Sie glaubte dieses Ziel aber auch ohne den vorgeschlagenen § 36 a erreichen zu können dadurch, daß dem Absatz 4 des § 36 folgende Fassung gegeben wird:

„Die Wahl leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen, die der Stadtrath ernennet.“

Das Nähere wäre durch Verordnung zu bestimmen.

Neu hat sie diesmal die Sechstelung anstatt der Zwölftelung vorgeschlagen. In § 43 wurde eine kleine Aenderung redaktioneller Natur vorgenommen.

Abg. Dr. Wilckens ist mit den vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden. Insbesondere würde er die Annahme des § 40, nach welchem die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen in derselben Wahlhandlung vorgenommen werden sollen, begrüßen. Auch halte er es für wünschenswerth, daß die zu den §§ 15, 33, 36 und 43 vorgeschlagenen Aenderungen angenommen werden. Ebenso habe er nichts dagegen, wenn der § 36 a in die Städteordnung nicht aufgenommen wird. Dagegen könne er mit seinen Freunden der im § 35 vorgeschlagene Aenderung der Klasseneintheilung in der Richtung, daß an Stelle der bisherigen Zwölftelung die Sechstelung tritt, nicht beitreten. Die Gründe für ihre Haltung seien seinerzeit im Bericht des Abg. Straub ausführlich dargelegt. Redner bespricht dieselben eingehend und schließt: Falls das Gesetz mit dieser Beschwerde durchgeht, würden sie gegen das ganze Gesetz stimmen.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Mit den redaktionellen Aenderungen, die die verehrliche Kommission an dem Regierungsentwurf vorgenommen hat, kann ich mich durchaus einverstanden erklären. Lebhaft bedauere ich, daß § 36, welcher die Bildung von Wahlbezirken den Städten freigegeben will, diesmal wieder keinen Beifall bei der verehrlichen Kommission gefunden hat. Die Städte haben eine außerordentliche Kraft sich auszudehnen, und eine starke Lust, sich auszudehnen; und es vergeht kaum ein Jahr, so sehen wir, daß eine in der Nähe einer Stadt gelegene Ortschaft von der Stadtgemeinde absorbiert wird. Mannheim hat Käferthal und Neckarau annektirt, es wird wahrscheinlich auch Rheinau annektiren; nach Seckenheim hat es auch begehrliche Augen geworfen. In Heidelberg spricht man davon, daß Handschuhsheim mit der Stadt vereinigt werden soll, in Pforzheim Brözingen, in Karlsruhe tritt der Moment ja unzweifelhaft heran,

wo die Gemeinde Beierthelm, nachdem ihre ganze Gemarkung allmählich aufgekauft wurde, mitsammt ihren durch den Verkauf angesammelten Schätzen von der Stadt Karlsruhe wieder absorbiert werden wird. Da sollte man doch meinen, bei einer solchen außerordentlichen Ausdehnung der Städte bei der Zusammenziehung der Städte aus ganz getrennt liegenden, mit besonderen Interessen versehenen Ortsstellen sei es höchst zweckmäßig, wenn diese Ortsteile auch besondere Wahlbezirke bilden. Ich halte daran fest, daß z. B. die Einwohner von Neckarau ganz bestimmte Sonderrechte haben, die sie gegenüber der Stadt geltend machen können. Diese Sonderinteressen zu vertreten, haben sie aber Niemand, wenn etwa die Mehrheit in Mannheim beschließen würde, keine Neckarauer in die Gemeindevertretung zu wählen. Hierzu kommt aber weiter, daß das gegenwärtig bestehende Wahlrecht in den Städten das aller schlimmste ist, das bestehen kann, es ist das Listenwahlrecht mit relativer Mehrheit. In Mannheim sollen 12 000 Wähler 16 Abgeordnete in die Stadtverordnetenversammlung wählen. Hier liegt es auf der Hand, daß eine Wahl zu den verkehrtesten Ergebnissen führen könnte, wenn nicht Agitationskommissionen auftreten würden, die die Listen aufstellen und die dann dem Wähler vorschreiben: Diese 16 Männer werden gewählt und keine anderen oder du riskirst, daß du umsonst wählst. Und das System ist umso schlimmer, als die relative Mehrheit entscheidet und es eintreten kann, daß eine kleine Minderheit, weil sie eine Stimme mehr hat als eine andere Partei, ihre 16 Stadtverordneten durchsetzt und die übrigen leer ausgehen. Das sind die Gründe, die mich bewogen haben, abermals vorzuschlagen, man möge den Städten doch das Recht geben, Wahlbezirke zu bilden. Ich habe mich enthalten, Wahlbezirke vorzuschreiben, ich habe dies lediglich der Autonomie der Städte, auf die man doch sonst einen sehr großen Werth legt, anheimgestellt. Und ich bedauere sehr, daß die Kommission den Städten dieses Recht vorenthalten will und erklärt: es dürfen keine Wahlbezirke gebildet werden.

Was endlich den Vorschlag betrifft, den § 35 zu ändern, so bedauere ich sehr, ihn ganz entschieden ablehnen zu müssen. Es ist zwar für mich eine höchst erfreuliche Erscheinung gewesen, daß der Herr Heimbürger und seine Freunde hier auf das allgemeine gleiche Wahlrecht der Bürger und auf die direkte Wahl keinen Werth legt, daß er zugeben will: Hier finden indirekte Wahlen statt, und hier findet sogar eine Klassenwahl statt. Das ist ja eine erfreuliche Annäherung an die Ansichten, die die Regierung vertritt. Aber mit dem, was er weiter vorgeschlagen hat, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Will man überhaupt einmal auf das Klassenwahlrecht eingehen, so bietet bekanntlich die Bildung der Klassen bedeutende Schwierigkeiten. Zieht man nur das Steuerkapital und den Umlagebetrag in Betracht, so kann es sich einstellen, daß die erste Klasse nur aus ganz wenigen Wählern besteht, weil dieselben einen ganz außerordentlich hohen Betrag von Umlagen aufzubringen haben. Das jetzige System aber hat den Nachtheil, daß durch eine große Vermehrung der ganz nieder Besteuerten und daß durch ein großes Anwachsen des Vermögensbesitzes in der Hand der Höchstbesteuerten die ganze Einrichtung immer mehr und mehr verkehrt wird und zuletzt das Resultat herauskommt, daß in der Stadt Mannheim die dritten Wählerklasse an dem Gemeindeaufwand beiträgt 5,81 Proz., Karlsruhe 10,21 Proz., Pforzheim 13,84 Proz., Heidelberg 11,7 Proz., Freiburg 12,6 Proz. Würde man nun von diesen $\frac{3}{4}$ der Wähler noch den dritten Theil in die zweite Klasse hinaufschieben, und zwar den Theil, der die meisten Steuern in der dritten Klasse zahlt, so würde zweifellos das Resultat herauskommen, daß in Mannheim die dritte Klasse noch etwa 2 Proz. an den Gemeindeumlagen beizutragen hätte. Auf diese Art der Vertheilung der Klassen kann sich aber die Großh. Regierung nicht einlassen und dieser

Paragraph ist deshalb für sie durchaus unannehmbar. Ich räume ein, daß der Zeitpunkt nicht fern sein wird, wo man einmal an eine Revision der Städteordnung denken kann, und da wird man ja auch Gelegenheit haben, über dieses System sich zu äußern und zu berathen. Aber gegenwärtig scheint mir der Moment sehr unglücklich gewählt zu sein, eine einzelne Bestimmung hier herauszugreifen, von einer solchen Tragweite in dem Augenblick, wo wir vor einer Steuerreform stehen, die auf die Gemeindebesteuerung den allergrößten Einfluß haben wird. Denn wenn die Häuserkapitalien gewaltig in die Höhe schnellen, wird es sich sehr fragen, wie künftig das Einkommen zu besteuern sein wird und ob man in der Gemeindebesteuerung auf den Beizug der niedrigen Einkommen überhaupt vollständig verzichten kann. Das sind also Fragen, die einmal später erwogen werden müssen und erwogen werden können, wenn man einmal zu einer Revision der Städteordnung schreitet. In dem heutigen Augenblick aber muß ich erklären, daß dieser Paragraph für die Regierung durchaus unannehmbar ist.

Abg. Fischer I ist überrascht über die Erklärung des Herrn Ministers, daß der gegenwärtige Moment der ungeeignetste sei zur Bornahme von Abänderungen der Städteverordnung. Er möchte doch daran erinnern, daß das Amendement von der Regierung ausging und wenn man einmal eine Aenderung vornehme, so sei es ganz natürlich, daß man bei dieser Gelegenheit auch die Mängel zu beseitigen suche, die man außerdem an der Vorlage wahrnimmt.

Redner motivirt den ablehnenden Standpunkt seiner Partei gegenüber dem § 36a. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Aenderungen zu § 35 sei seine Partei der Ansicht, daß in der III. Klasse ebensoviele Intelligenz vorhanden ist, als in der ersten. Der Zweck der Klasseneintheilung wäre immer noch erreicht, wenn man der niederen Klasse drei Sechstel zuweisen würde. Mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Ministers über die in Aussicht stehende Revision der Städte-Ordnung dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß unser Antrag nicht ungehört verhallen wird.

Abg. Dreesbach gibt namens seiner Freunde die Erklärung ab, daß sie dem Gesetzentwurf wie er vorliegt, zustimmen werden. Seine Partei sei entschiedener Gegner der Klassenwahl und wenn sie hinsichtlich des § 35 für den Antrag Heimburger stimme, so geschehe dies keineswegs aus dem Grunde, weil sie etwa die Klassenwahl als solche überhaupt für gut finden. Ganz entschieden möchte er sich im Interesse der Städte gegen den § 36a aussprechen. Die Interessengruppen, die sich jetzt schon in den Städten zeigen, würde noch mehr als bisher zur Geltung kommen, was er nicht für gut halten würde. Die Gewählten sind Vertreter des Gesamtgemeinwesens und dürfen keine Sonderinteressen verfolgen. Er hoffe, daß dieser Paragraph wie in der Kommission, so auch im Plenum einstimmig abgelehnt wird. Der in den verschiedenen Fällen angeführte Vergleich mit Mannheim dürfte in keinem Falle zutreffend sein. Er möchte darauf hinweisen, daß Mannheim jedenfalls mit seiner Vertretung in den letzten Jahren nicht schlecht gefahren sei. Denn das Oberhaupt der Stadt allein konnte unmöglich ohne die treue Unterstützung der ihm beigegebenen Gemeindevertretung das erreichen, was thatsächlich für die Gemeinde Mannheim unstreitig erreicht worden ist. Bei einer Bezirkseintheilung würden schließlich dann nur Bezirks- und keine Gemeindeinteressen mehr vertreten werden. Redner kommt auf die Gemeindevahlen in Ladenburg und Seckenheim zu sprechen, welche bewiesen, daß es den Bürgermeistern bei dem gegenwärtigen Wahlmodus fast freistehe, ihren eigenen Wahlmodus festzustellen. Dadurch schwinde das Rechtsbewußtsein im Volke.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Es kann gar kein Zweifel darüber obwalten, daß nach dem gegenwärtigen Gesetz das Verfahren, wie es in Ladenburg be-

liebt wurde, unzulässig ist. Das hat auch der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlichen Falle ausgesprochen. Es muß da den Herren anheim gegeben werden, wieder eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs herbeizuführen.

Den Vorwurf, daß ich die Angelegenheit verschleppt habe, muß ich ganz höflich abwehren. Ich habe den Gesetzentwurf im Jahre 1898 vorgelegt, und die Kammer hat ihn nicht berathen. Die Mannheimer Verhältnisse kenne ich ganz genau, da ich mich sehr lebhaft für alles interessire, was sich in dieser Stadt zuträgt. Ich weiß deshalb, daß die dritte Klasse hervorragend einsichtige Männer in die Stadtverordneten-Versammlung sendet und daß aus ihrer Mitte Mitglieder in den Stadtrath gewählt werden, denen die Stadt zu Dank verpflichtet ist. Das ändert nicht, daß man gesetzliche Bestimmungen trifft, auch wenn es in Mannheim nicht ohne sie gehen würde. Denn das Gesetz soll Vorzüge treffen auch für Fälle, wo es nicht gehen will. Deshalb habe ich auch vorgeschlagen, daß Wahlbezirke gebildet werden können; denn, ob die Stadtverwaltung und die Parteien immer so liebenswürdig Rücksicht auf die Gemeinde Neckarau nehmen, weiß man nicht. Die Gemeinde Neckarau legt vielleicht auch Werth darauf, daß die Männer gewählt werden, die sie ausücht und nicht die, welche die Wahlkommission in Mannheim ausücht.

Ich weiß, daß die Mannheimer Arbeiterbevölkerung wesentlich beiträgt zu der hohen Blüthe, in der sich die Stadt Mannheim befindet. Ich denke aber, der Herr Abg. Dreesebach wird nicht verkennen, daß zu dieser hohen Blüthe auch der Unternehmerstand, die Fabrikanten und Kaufleute ihr gutes Theil beitragen. Das Zusammenwirken von Arbeiterschaft und Unternehmertum ist es, auf dem die Blüthe von Mannheim beruht. Ich möchte wünschen, daß dieses Zusammenwirken immer erhalten bleibt und auch in der Gemeindeverwaltung, wo es bisher bestanden hat, was ich gerne anerkenne, auch fernhin bleiben möge.

Dem Herrn Abg. Fischer möchte ich bemerken, daß, wenn die Klage, die er vorgebracht hat, daß Leute, die erhebliche Steuern bezahlen — in Freiburg zahlt der Höchstbesteuerte in der dritten Klasse 54 M. — mit den Niederstbesteuerten stimmen müssen, so liegt das Mittel zur Abhilfe darin, daß die Klasse in zwei Theile eingetheilt wird. Dann werden die Herren zu ihrem Rechte kommen, ohne daß sie in die zweite Klasse hinaufgeschoben werden und eine Aenderung in der Wirksamkeit des Gesetzes eintritt.

Ich bedauere, daß ich auf die Vorschläge, die die Kommission gemacht hat, nicht eingehen kann. Im übrigen habe ich den lebhaften Wunsch, wenn dieser Paragraph in der Ersten Kammer verworfen werden sollte, doch der Rest des Gesetzes mit den Bestimmungen der Ersatzwahl endlich zur Geltung komme.

Abg. Dr. Heimbürger kann keine Bestimmung im Gesetz finden, wodurch auch die geistigen Interessen gewahrt werden. Die Listenwahl bringe gewiß Härten mit sich; eine Abhilfe könne aber nur durch eine radikale Aenderung des Wahlrechts gebracht werden. Die Folgerung des Herrn Ministers, als ob er auf die direkte Wahl keinen Werth lege und gegen das Klassenwahlrecht nichts einzuwenden habe, halte er für einen schlechten Witz. Es sei ihm nicht eingefallen, sich prinzipiell für das Klassenwahlrecht auszusprechen. Wir sehen in der Sechstelung nur eine Milderung des Klassensystems.

Minister des Innern Dr. Eiseuloher: Ich habe nicht im mindesten Neigung gehabt, einen Witz zu machen. Ich habe einfach die Thatsache konstatiren wollen, daß die Demokratie in diesem Hause in demselben Augenblick den Antrag stellt, das Klassensystem in den großen Städten beizubehalten, in dem sie für die kleinen Städte die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe vorschlägt.

Was die Behauptung anbelangt, daß in der ersten Klasse keine Wahlkreis-Eintheilung stattfinden könne, so ist das nicht richtig. In Karlsruhe sind in der ersten Klasse 975 Wähler, in Mannheim 1385, und in Freiburg 539. In diesen 3 Städten wäre es möglich, daß man auch in der ersten Klasse eine Eintheilung vornehmen könnte.

Abg. Dr. Fieser gibt zunächst seiner Befriedigung über die Aenderung in § 40 Ausdruck. Sollte das Gesetz scheitern, dann sollte die Regierung unter allen Umständen wenigstens den § 40 retten, indem sie eventuell eine bezügliche Sondervorlage macht. Hinsichtlich der Klasseneintheilung sollte unter allen Umständen der bisherige Zustand aufrecht erhalten werden. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Wahlkörpers entspreche der Natur der Gemeinde. Der Geldbeutel dürfe nicht allein maßgebend sein; auch die fluktuirende Bevölkerung darf wohl ein Stimmrecht, aber nicht die Gemeindeverwaltung in der Hand haben. Gegenüber dem Abg. Heimbürger müsse er betonen, daß seine Partei den Bürgergemeinden niemals ein Recht genommen habe. Die Sechstelung sei ihm prinzipiell unannehmbar. Er hoffe, daß die Regierung an den Grundlagen dieses Gesetzes nicht rütteln läßt.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters und nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Dr. Wilckens wird § 35 mit 28 gegen 18 Stimmen angenommen, § 36 a mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

In namentlicher Abstimmung wird sodann das ganze Gesetz mit 28 gegen 18 Stimmen angenommen.

Abg. Breitner erstattet hierauf Bericht über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Heimbürger und Genossen betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden soll in folgenden Punkten abgeändert werden:

1. in § 11 werden die Worte „in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 1000 Einwohner zählen, von dem Bürgerauschuß, in den übrigen Gemeinden“ und der 2. Absatz gestrichen, so daß dieser Paragraph lautet:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

2. In § 14 werden die Worte „durch den Bürgerauschuß“ und „für welchen die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten, bei der Wahl durch die Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner derjenige“ gestrichen, so daß dieser Paragraph lautet:

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Absatz 2 und 3 wie bisher.

3. In § 15 werden die Worte „Wo die Wahl“ bis Schluß gestrichen.
4. In § 17 wird statt „neun“ „sechs“ gesetzt.
5. § 35 erhält folgende Fassung:

Für die Wahl des Bürgerauschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindefataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen getheilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Uebergange von der einen zur anderen Klasse mehrere im gleichen Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingetheilt.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs theilen, so werden die Uebrigbleibenden der dritten Klasse zugetheilt.

Der Berichterstatter bespricht die Entwicklung der Gemeindeordnung und die Begründung der Gemeindeordnung vom Jahre 1890 und bittet dem Antrag Dr. Heimbürger zuzustimmen.

Abg. Obkircher kann dem ersten Punkt des Antrags nicht zustimmen; dagegen sei ein Theil seiner Parteifreunde geneigt, in Gemeinden, die nicht mehr als 2 000 Einwohner zählen, die direkte Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe einzuführen. Hinsichtlich der Amtsdauer des Bürgermeisters sei seine Partei der Ansicht, daß dieselbe nicht von neun auf sechs Jahre zurückgeschraubt werden soll. Ueber den Abänderungsvorschlag zu § 35 brauche er keine weiteren Worte zu verlieren; derselbe sei für seine Partei unannehmbar.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Auf dem Landtag 1896 ist nach langwierigen Verhandlungen durch gegenseitiges Nachgeben endlich das Gesetz zu Stande gekommen, wie es in dem Gesetz- und Verordnungsblatt publizirt ist. Man hat auch von Seiten der Regierung damals nachgelassen von ihrem Standpunkt, hat aber die Erwartung ausgesprochen, daß nun, nachdem endlich einmal ein Einverständnis erzielt worden war und das Gesetz mit allen gegen drei Stimmen angenommen war, eine Beruhigung auf diesem Gebiete eintreten würde. Nun ist das Gesetz noch nicht einmal vier Jahre in Geltung, und so beginnen schon wieder die Versuche an dem Gesetz zu rütteln. Daran kann ja ich die verehrliche Kammer nicht hindern, Anträge zu stellen welche sie für gut findet. Daß man aber in dieser kurzen Zeit Erfahrungen gemacht haben sollte, welche die Verwerflichkeit des damals fast einstimmig angenommenen Gesetzes darthun, bestreite ich ganz entschieden. Mir wenigstens sind derartige Erfahrungen nicht zu Ohren gekommen. Und daher kann ich mich auf die einfache Erklärung beschränken, daß die Großh. Regierung es ablehnt, auf eine Abänderung der Gemeindeordnung abermals einzugehen.

Von Seiten des Abg. Breitner und Genossen ist folgende Resolution eingelaufen: Falls der § 11 in der vorgeschlagenen Fassung nicht genehmigt wird, ist in § 11 zu setzen: „in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2 000 Einwohner zählen“.

Abg. Dr. Heimbürger will nach den Ausführungen des Berichterstatters zur Begründung seines Antrages nur noch Weniges beifügen. In kleinen Gemeinden könne man nicht von fluktuirender Bevölkerung reden; es war also ungerechtfertigt, den Gemeinden das direkte Wahlrecht zu nehmen. Die Mißstände des indirekten Wahlrechts seien auch von den Nationalliberalen anerkannt; sie sollten darum die Hand zur Einführung des direkten Wahlrechts bieten. Gegen die Einführung der sechsjährigen Amtsdauer könne man keine stichhaltigen Gründe anführen. Durch die Annahme seines Antrags werde keine Beunruhigung in's Land hineingetragen.

Abg. Greiß wird für den Antrag Heimbürger stimmen, wünscht aber Garantien dagegen, daß die ortsanfässige Bevölkerung nicht majorisirt wird durch die fluktuirende. (Heiterkeit.)

Abg. Schüler steht voll und ganz auf dem Boden des Antrags Heimbürger. Im ganzen Lande habe man den Wunsch, daß die Bürgermeister und Gemeinderäthe direkt gewählt werden. Davon sei keine Rede, daß die ortsanfässige Bevölkerung von der fluktuirenden majorisirt werden kann. Daß Mißstände bei der direkten Wahl vorkommen, sei richtig; aber diese können auch bei der indirekten

Wahl eintreten. Uebrigens möchte er betonen, daß es noch eine große Anzahl von Gemeinden im Lande gibt, in denen keine Trinkgelage und dergleichen aus Anlaß der Wahl veranstaltet werden. Gegen die Einführung der sechsjährigen Amtsdauer hege er keine Bedenken. Gegenüber dem Herrn Minister möchte er betonen, daß das Haus seinerzeit die Aenderung nur als eine Abschlagszahlung angenommen hat.

Abg. Frank: Wenn man Städten wie Weinheim, Lörrach, Durlach das direkte Wahlrecht einräumen wolle, dann sei es nur noch ein kleiner Schritt, bis man auch den Städten der Städteordnung das direkte Wahlrecht einräumt. Das aber wolle der Antragsteller selbst nicht. Wenn man den Gemeinden bis zu 2000 Einwohner das direkte Wahlrecht gibt, dann haben es in der That fast alle Gemeinden des Landes. Die Regierung möge also wenigstens hinsichtlich dieser Forderung nachgeben. Die Herabsetzung der Amtsdauer von neun auf sechs Jahre liege nicht im Interesse der Gemeinden; man sollte daher an dieser Einrichtung nicht rütteln.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird § 11 mit 31 gegen 14 Stimmen, § 17 und § 35 mit je 30 gegen 15 Stimmen angenommen.

In namentlicher Abstimmung wird sodann das ganze Gesetz mit 30 gegen 15 Stimmen angenommen. Die Resolution wird mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Schluß der Sitzung halb 2 Uhr.